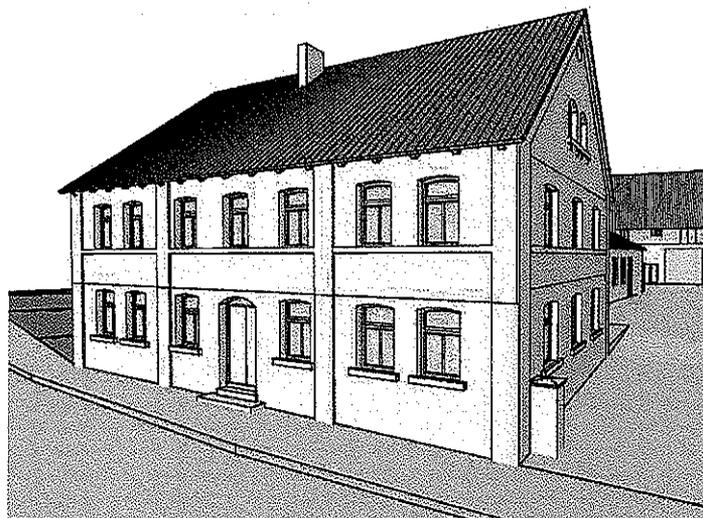


Satzung „Krone Hausen e.V.“



Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Organe des Vereins.....	3
§ 5 Leitungsteam.....	3
§ 6 Kassenführung.....	3
§ 7 Kassenprüfer	4
§ 8 Mitgliederversammlung.....	4
§ 9 Auflösung	4
§ 10 Inkrafttreten	5

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Krone Hausen“.
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Hausen bei Forchheim, Oberfranken.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist, das Hauptgebäude und den Saal des Anwesens „Krone“, Hauptstraße 3, 91353 Hausen gemeinnützig zu betreiben und dessen Erhaltung dauerhaft zu unterstützen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - die Leistung von ehrenamtlicher Arbeit bei der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs
 - organisieren der Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger
 - organisieren der Nutzung als Vereinsheim für interessierte Vereine
 - Erhebung von Jahresbeiträgen
 - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins (§ 4) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller ethnischen Gruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag das Leitungsteam. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Leitungsteam erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen, wie Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und das Leitungsteam

§ 5 Leitungsteam

1. Das Leitungsteam besteht aus 3 bis 5 gleichberechtigte Mitglieder. Jedes Mitglied des Leitungsteams ist gem. § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt. Die Aufgabenverteilung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
2. Das Leitungsteam wird auf 1 Jahr gewählt und bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann das Leitungsteam bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Ersatz bestimmen.
4. Dem Leitungsteam obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was dem Wohl des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Die Mitglieder des Leitungsteams verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Alle internen Vereinsangelegenheiten kann das Leitungsteam durch den Erlass einer Geschäftsordnung regeln.
5. Die Leitungsteammitglieder und sonstige für den Verein tätige Personen erhalten für die Ihnen übertragenen Aufgaben nur ihre Aufwendungen vergütet.

§ 6 Kassenführung

1. Die Kassenführung obliegt dem Leitungsteam.
2. Das Leitungsteam fertigt am Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
3. Überschüsse sind zur Bestreitung künftiger Aufgaben gem. § 2 zu verwenden.

§ 7 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Leitungsteam mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Gemeindeblatt „Hausener Nachrichten“. Die Einberufung kann zusätzlich auch per Email an diejenigen Mitglieder versandt werden, die dem Leitungsteam eine entsprechende Emailadresse für diese Zwecke mitgeteilt haben. Die Einladung eines Mitgliedes gilt 3 Tage nach Absendung an die zuletzt bekannte Emailanschrift als zugegangen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen
4. Versammlungsleiter ist das Leitungsteam.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von allen anwesenden Leitungsteammitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Leitungsteammitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Gemeinde Hausen, die es ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

